

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. 2017, S.121) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.“

2. § 6 Absatz 4 wird neu aufgenommen:
„(4) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Schuldner über.“

3. § 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind entsprechend der von der Straßenreinigung des Zweckverbandes aufzubringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung, der Priorität, der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad ergibt, in folgende Reinigungs- bzw. Winterdienstklassen eingeteilt, und zwar:

Reinigungsklasse I: Reinigung in der Regel 3 x wöchentlich
Reinigungsklasse II: Reinigung in der Regel 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse III: Reinigung in der Regel 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse IV: Reinigung in der Regel 1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse V: Reinigung in der Regel 5 x wöchentlich
Reinigungsklasse VII: Reinigung in der Regel 1 x täglich
Winterdienstklasse I: Höchste Priorität
Winterdienstklasse II: Nachrangige Priorität
Winterdienstklasse 0: Kein Winterdienst“

4. § 7 Absatz 6 wird neu aufgenommen:
 „(6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.“
5. § 8 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Reinigungsgebühr setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse	
Reinigungsklasse I	1,88 €
Reinigungsklasse II	1,25 €
Reinigungsklasse III	0,63 €
Reinigungsklasse IV	0,31 €
Reinigungsklasse V	3,13 €
Reinigungsklasse VII	4,41 €
Winterdienstklasse I	0,19 €
Winterdienstklasse II	0,05 €
Winterdienstklasse 0	0,00 €

- (2) Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4 a setzt sich zusammen aus Reinigungsklasse und Winterdienstklasse und beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse	
Reinigungsklasse I G	2,80 €
Reinigungsklasse II G	1,87 €
Reinigungsklasse III G	0,93 €
Reinigungsklasse V G	4,67 €
Reinigungsklasse VII G	6,59 €
Winterdienstklasse I	0,19 €
Winterdienstklasse II	0,05 €
Winterdienstklasse 0	0,00 €

Der bisherige Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. der bisherige § 12 wird zu § 13
7. ein neuer § 12 wird aufgenommen:
 „§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und

deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.

(2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den 14.12.2017

(Prof. Dr. Axel Priebes)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer